

**Versicherungsinformation (AGB 01/2005) für den HS-24 Schutzbrief
(Teilnahme am HS-24 GmbH-Gruppenvertrag)**

Bitte lesen Sie diese Information aufmerksam durch. Wenn Sie mit dem Inhalt des Schutzbriefes nicht einverstanden sind, können Sie der Teilnahme am Gruppenvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Information widersprechen.

Schriftliche Form:

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Versicherten bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich urschriftlich an die

Handschutz24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4133, 59037 Hamm zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Handschutz24 Service Hotline

(Mo. – Fr. 9.00 bis 18.00) 01805 – 24 42 63 0, 12 €/min.

Service Hotline weltweit: +49 – 2381 – 30 78 00 8Mo: (Fr. 9.00 – 18.00)

Versicherungnehmer:

Handschutz24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4133, 59037 Hamm (kurz HS24)

Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Schutzbrief erworben hat.

Versicherer:

AXA Versicherung AG, 51067 Köln (kurz AXA)

Hinweis auf die zugrunde liegenden Bedingungen

HS24 stellt seinen Kunden, die einen Schutzbrief erworben haben, über die AXA Versicherung AG folgende Leistungen zur Verfügung:

§ 1 Versicherte Geräte

1. Der Schutzbrief erstreckt sich auf das in der Beitrittserklärung benannte neue Mobilfunkendgerät (Handy)/PDA.
2. Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte und Geräte, die bei Antragseingang bei HS24 älter als 3 Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

1. für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch
 - a) Bedienungsfehler;
 - b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden;
 - c) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - d) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion;
 - e) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
2. nach Ablauf der Gewährleistungs- oder Garantiezeit des Herstellers oder Händlers auch für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch
 - a) Konstruktionsfehler;
 - b) Guss- oder Materialfehler;
 - c) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler;
3. bei Verlust des Gerätes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung werden zusätzlich als deren Folge widerrechtlich entstandene Gesprächsgebühren bis zu einem Maximalbetrag von 10 € pro versichertem Handy/PDA ersetzt (Versicherungsschutz bei Eigentumsdelikten besteht nicht im Basic Paket).
4. Versicherungsschutz besteht
 - a) bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehör dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird;
 - b) bei Verlust des Gerätes durch Einbruchdiebstahl (nur im Standard und Premium Paket) nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbareren Kofferraum eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde; (Versicherungsschutz bei Eigentumsdelikten besteht nicht im Basic Paket)
 - c) bei Verlust des Gerätes durch Diebstahl (nur im Premium Paket) nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbareren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde (Versicherungsschutz bei Diebstahl besteht nicht im Standard und Basic Paket).

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte;
 - b) Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen;
 - c) Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - d) elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
2. Schäden:
 - a) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung oder Witterungseinflüsse;
 - b) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - c) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierfehler oder Softwarefehler;
 - d) Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
 - e) für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziffer 1. e);
 - f) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes;
 - g) Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren.
3. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. HS24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich HS24 zu. Ein eigener Anspruch des Versicherten gegen AXA auf Zahlung oder Leistung der Entschädigung besteht nicht.
2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches –
 - a) auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.
 - b) auf die Freistellung von den Kosten der Erstellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (ggf. auch eines Gebrauchsgätes) durch den Versicherer.
3. Die versicherte Deckungssumme ist, je nach abgeschlossenem Schutzpaket, je Schaden auf 250 €, 350 € oder 750 € zzgl. widerrechtlich entstandener Gesprächsgebühren von max. 10 € (nur Standard und Premium Paket) sowie abzgl. des vereinbarten Selbstbehaltes begrenzt.
4. Bei Ersatzgerätgestellung oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
5. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

§ 5 Selbstbehalt

1. Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherte je nach vereinbartem Schutzpaket einen Selbstbehalt in Höhe von 15 € im Basic und Standard Paket und 25 € im Premium Paket.

2. Bei bedingungsgemäß versicherten Verlusten trägt der Versicherte je nach vereinbartem Schutzpaket einen Selbstbehalt in Höhe von 15 € im Standard Paket bzw. 25 € im Premium Paket. Darüber hinaus im Premium Paket bei Diebstahl 20% der Deckungssumme mind. aber 25 Euro.
3. HS24 ist berechtigt, die gemäß § 4 Ziffer 6 und 7 vereinbarte Selbstbeteiligung vom Konto des Versicherten abzubuchen.

§ 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherten beanspruchen kann.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung gilt weltweit.
2. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort des Versicherten in Deutschland oder Österreich.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zum, in der Beitrittserklärung, angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an HS24 zahlt.
2. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 24 Monate und verlängert sich stillschweigend einmalig um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Die Versicherungsperiode beträgt 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
3. Im Totalschadenfall und bei Erreichen der Gesamtschadenssumme erlischt die Versicherung. Die Prämie ist für die gesamte Versicherungsperiode fällig.

§ 9 Beitrag

Die Zahlung des Beitrages ist nur im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt der Beitrittserklärung und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist und Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherten von HS24 nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherte nach schriftlicher Aufforderung durch HS24 die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbetrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahlt der Versicherte die erste Prämie nicht rechtzeitig sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
5. Zahlt der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann HS24 vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn HS24 den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

§ 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem in der Beitrittserklärung oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 9 Ziffer 3 entsprechend.
3. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherte ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. HS24 kann den Versicherten schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. HS24 ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
4. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
5. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann HS24 den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherten mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 darauf hingewiesen hat. Hat HS24 gekündigt und zahlt der Versicherte nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 12 Gerätetausch/Veräußerung des Gerätes an einen Dritten

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei HS24). Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteausstauschs an HS24. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht. Falls der Schutzbrief bereits in Anspruch genommen wurde, behält HS24 sich vor, eine Aufwandsentschädigung geltend zu machen.
2. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherten veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet:
 - a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der HS24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm anzuzeigen;
 - b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
 - c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
 - d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Umfang der Entschädigung geholt hat.
- b) Hatte eine vorsätzliche Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung oder deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer oder dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahre auf den Versicherer über.
3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 15 Besondere Verwirkungsründe

Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die HS24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm zu richten.
2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift HS24 nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abgegeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.